IMT Nuremberg Archives

H – 1972

International Court of Justice

H1972 – 0001

Raeder No 8

# A F F I D A V I T . II.

**********

Jch, Viceadmiral a.d. Walter L o h m a n n , Hamburg, zur Zeit Nuernberg, gebe nachstehend auf Wunsch von Herrn Rechtsanwalt Dr. Walter Siemers, Hamburg, zur Zeit Nuernberg, nachstehend 2 vergleichende Zusammenstellungen ueber Schiffsbauten im Rahmen des Versailler Vertrages bezw. des Deutsch-Englischen Flottenabkommens von 1935.

Jch versichere ausdruecklich unter Eid, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen, wobei ich mir bewusst bin, dass diese Erklaerung dem Jnternationalen Militaergerichtshof in Nuernbergvorgelegt werden soll, und ferner bewusst bin, dass eine falsche eidesstattliche Erklaerung eine strafbare Handlung darstellt:

I. Vergleichende Zusammenstellung zwischen den Schiffsbauten, welche Deutschland im Rahmen des Versailler Vertrages bauen durfte, und den Schiffsbauten, die es tatsaechlich gebaut hat:

1. Deutschland durfte im Rahmen des Versailler Vertrages

8 Panzerschiffe

bauen.

Deutschland baute jedoch nur

3 Panzerschiffe,

naemlich: "Deutschland", "Admiral Scheer" und "Graf Spee" mit insgesamt 30 000 Tonnen. "Graf Spee" wurde erst am 6. Januar 1936 in Dienst gestellt.

2. Deutschland durfte im Rahmen des Versailler Vertrages

8 Kreuzer

bauen.

Deutschland baute jedoch nur

6 Kreuzer,

H1972 - 0002

H1972 - 0003



naemlich "Emden", "Koenigsberg", "Koeln", "Karlsruhe","Leipzig" mit zusammen 29 400 Tonnen und "Nuernberg" mit 6 000 Tonnen; der Kreuzer "Nuernberg" wurde jedoch erst am 2. November 1935 in Dienst gestellt.

3. Deutschland durfte im Rahmen des Versailler Vertrages

32 Zerstoerer bezw. Torpedoboote

bauen.

Deutschland baute jedoch nur

12 Zerstoerer und keine Torpedoboote

Torpedoboote waren nach dem Versailler Vertrage mit je 200 Tonnen vorgesehen. Von einem Bau dieser Torpedoboote wurde jedoch abgesehen, weil sich mit dieser Groesse kein praktisch verwendbarer Typ erreichen liess.

Die laut der mir vorgelegten Urkunde C 141 - US 47 vom 10. Februar 1932 gebauten Schnellboote hatten, soweit ich mich erinnere, eine Tonnage von etwa je 40 t.

II. Vergleichende Zahlen zu dem deutsch-englischen Flottenabkommen vom vom 18. Juni 1935 und 17. Juli 1937:

Im deutsch-englischen Flottenabkommen wurde das Staerkeverhaeltnis zwischen der deutschen und britischen Flotte auf 35 : 100 festgelegt.

Bei diesem Staerkeverhaeltnis ist die britische Flotte mit 1 201 700 Tonnen insgesamt zugrundezulegen, wobei auf Schlachtschiffe 525 000 Tonnen entfallen.

Demgemaess wurde Deutschland eine Flotte von insgesamt

420 595 Tonnen

und entsprechend Schlachtschiffe mit zusammen 183 750 Tonnen

zugebilligt.

Deutschland besass zur Zeit des Flottenabkommens von 1935

3 fertige Panzerschiffe mit zusammen 30 000 Tonnen,

H1972 - 0004



so dass es aufgrund des Flottenabkommens noch weitere Schlachtschiffe mit zusammen 153 750 Tonnen

in Dienst stellen durfte.

Tatsaechlich hat Deutschland in Dienst gestellt:

1.) 2 Schlachtschiffe ("Scharnhorst" und "Gneisenau") geplant und laut der mir vorgelegten Urkunde $\overset{\circ}{C}_{c}$ 23 angegeben mit je 26 000 Tonnen, tatsaechlich je 31 300 Tonnen - 62 600 Tonnen.

2.) 2 Schdachtschiffe ("Bismarck" und "Tirpitz"), geplant und laut der mir vorgelegten Urkunde C 23 angegeben mit je 35 000 Tonnen, tatsaechlich je 41 700 Tonnen - 83 400 Tonnen,

also zusammen 146 000 Tonnen.

Nuernberg, den 9. April 1946.

Walter Lohmann

Jch, Rechtsanwalt Dr. Walter Siemers, bescheinige, dass die vorstehende eidesstattliche Erklaerung heute von Herrn Viceadmiral a.D. Walter Lohmann eigenhaendig unterschrieben ist.

Dr. Walter Siemers

H-1972 8

Exhibit Raeder No. 8

EXHIBIT RAEDER NO. 8

---

Filed May 15, 1946
Hildebrandt
Dep.

May 15

Vorgelegt durch:

Rechtsanwalt Dr. W. Siemers

Hamburg

H1972-0005